

insbesondere die Folgen der Tat, sehr gering sind oder umgekehrt, wenn zwar schwere Folgen i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 1 StGB herbeigeführt worden sind, aber der Schuldgrad äußerst gering ist.

Die Voraussetzungen der außergewöhnlichen Strafmilderung hat das Bezirksgericht darin erblickt, daß

- der Angeklagte sich zur Fahrt entschloß, weil er seinen Bruder vor einer Schlägerei bewahren wollte,
- die Unfallfolgen des Zeugen R. ausgeheilt und Folgeschäden nicht zurückgeblieben seien und
- die Zeugin S. nur leicht verletzt worden sei.

Hierzu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Die Besorgnis des Angeklagten, sein Bruder könne auf dem Heimweg in eine Schlägerei geraten, und sein daraus resultierendes Bestreben, ihn davor zu bewahren, ist verständlich und anerkennenswert. Allerdings kann dieses Motiv das Benutzen des Krades nicht rechtfertigen. Er hätte seinem Bruder auf andere Weise Beistand leisten können, beispielsweise ihn zu Fuß begleiten oder durch Vermittlung seines Freundes, bei dem er übernachten wollte, um eine Unterbringung seines Bruders bemüht sein können.

In dieser Hinsicht hat der Angeklagte jedoch nichts unternommen. Ohne überhaupt eine solche Möglichkeit zu erwägen, hat er sich für eine nicht nur für seinen Bruder und sich, sondern auch für andere riskante Verhaltensweise, nämlich die Fahrt mit dem Motorrad, entschieden. Dabei ist für die Beurteilung seines Verhaltens als rücksichtslos i. S. der §§ 196 Abs. 3, 118 Abs. 2 StGB ausschlaggebend, daß er bei absoluter Fahruntüchtigkeit mit einem Zweiradfahrzeug bei zweimaligem Gegenverkehr mit einer Geschwindigkeit bis zu 80 km/h gefahren ist. Wenn der Angeklagte schon der Ansicht gewesen ist, er könne seinem Bruder am besten helfen, indem er ihn mit dem Krad nach Hause fährt, so war das auf keinen Fall ein Grund dafür, so gefahrvoll zu fahren. Besonders hierin zeigt sich, daß er sich egoistisch über die Interessen der Sicherheit im Straßenverkehr und damit des Lebens und der Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer hinweggesetzt hat. Der Umstand, daß er den Entschluß zur Fahrt erst faßte, als er durch Alkoholgenuß in seiner Fähigkeit beeinträchtigt war, die Gefahren abzuwägen, die er durch das Benutzen des Krades heraufbeschwor, ist zwar bei der Beurteilung der Schuldschwere zu berücksichtigen, jedoch nicht in dem Maße, daß es zur Verneinung der „Rücksichtslosigkeit“ führen kann.

Schließlich sind die durch das Verhalten des Angeklagten bewirkten Unfallfolgen nicht so unbedeutend, daß allein ihre Geringfügigkeit eine außergewöhnliche Strafmilderung rechtfertigen könnte. Der Zeuge R. erlitt recht schwerwiegende Verletzungen, die einen längeren Krankenhausaufenthalt und eine fast halbjährige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten. Der Umstand, daß die Gesundheitsschädigung des Zeugen zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung ausgeheilt war, kann nicht zur Begründung außergewöhnlicher Strafmilderung herangezogen werden, da es auf die Art der Verletzung zum Zeitpunkt des Unfalls ankommt und nicht auf den Zustand, der zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise infolge medizinischer Versorgung, erreicht worden ist (Abschn. 1.1.1. des Plenarbeschlusses des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen vom 2. Juli 1969 [NJ-Beilage 4/70 zu Heft 15]).

Richtig ist, daß die Verletzungen der Zeugin S. nicht das Ausmaß einer erheblichen Schädigung der Gesundheit i. S. des § 196 StGB erreicht haben. Unter dieses Tatbestandsmerkmal fallen neben den in § 116 Abs. 1 StGB beschriebenen schweren Folgen vor allem offene oder gedeckte Knochenbrüche, Weichteilverletzungen

mit Wunden, Ablederungen, Verbrennungen, Verstauchung und Verrenkung von Gelenken, gedeckte Hirnschäden 2. und 3. Grades, Rückenmarkverletzungen, Schädigung von Sinnesorganen, Verletzung von Brust- und Bauchorganen sowie Mehrfachverletzungen. Bagatelltraumen, z. B. einfache Weichteilverletzungen, Hautabschürfungen, leichte Prellungen von Körperteilen usw., die nur vorübergehende Störungen der Gesundheit bedingen und nach kurzer zeitlicher Dauer zur völligen Wiederherstellung der Gesundheit führen, werden dagegen von § 196 StGB nicht erfaßt. Die Zeugin S. erlitt durch den Unfall lediglich eine leichte Gehirnerschütterung, die einen zweiwöchigen Krankenhausaufenthalt bedingte. Eine derartige Gesundheitsschädigung erfüllt nicht die von § 196 StGB vorausgesetzte Erheblichkeit, sondern stellt sich hier als Körperverletzungsfolge nach § 118 StGB dar. Dieser Umstand kann aber schon allein deshalb nicht zur Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung führen, weil der Angeklagte Tateinheitlich eine erhebliche Gesundheitsschädigung verursacht hat, so daß gemäß § 64 Abs. 1 StGB für beide Handlungen eine einheitliche Hauptstrafe auszusprechen ist. Daraus ergibt sich, daß die Verursachung weiterer, wenn auch geringfügiger Unfallfolgen kein Grund sein kann, der etwa eine außergewöhnliche Strafmilderung — die ja auch die erhebliche Gesundheitsschädigung i. S. des § 196 StGB umfassen müßte — rechtfertigen könnte.

Nach alledem war die Abänderung des Schuldausspruchs durch das Bezirksgericht nicht begründet. Das bedeutet, daß auch eine Verurteilung auf Bewährung nicht zulässig ist. Vielmehr hätte die vom Kreisgericht ausgesprochene Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe von Bestand bleiben müssen. Berechtigt war hingegen die Herabsetzung der Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis, da sie vordem mit der vom Kreisgericht ausgesprochenen Mindeststrafe nicht im Einklang stand.

Das Urteil des Bezirksgerichts war deshalb im Schuld- und Strafausspruch aufzuheben und das Verfahren zur erneuten Entscheidung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

## Familienrecht

### §§ 19, 22 FGB; OG-Richtlinie Nr. 18.

**Erhalten Unterhaltsverpflichtete steuerfreie Beträge zugebilligt, können sie einerseits erhöhte Aufwendungen, die durch die Steuervergünstigung abgedeckt werden, nicht zusätzlich bei der Unterhaltsbemessung geltend machen, zum anderen muß ihnen aber grundsätzlich der ersparte Steuerbetrag für ihre erhöhten persönlichen Bedürfnisse verbleiben.**

**Deshalb sind Einkommenserhöhungen, die auf Steuerfreibeträge für erhöhte berufsbedingte Ausgaben (hier: bei Lehrern), aber auch für zusätzliche Aufwendungen Körperbehinderter zurückzuführen sind, im Unterhaltsverfahren bei der Ermittlung des anrechnungsfähigen Nettoeinkommens nicht anzurechnen, und zwar unabhängig davon, in welcher Form sie gewährt werden.**

**OG, Urt. vom 16. Mai 1972 - 1 ZzF 6/72.**

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Aus ihrer Ehe sind drei noch minderjährige Kinder hervorgegangen. Das Erziehungsrecht wurde der Klägerin übertragen. Die Parteien hatten sich zuletzt in einem Güteverfahren dahin geeinigt, daß der Verklagte ab 1. Juli 1968 für das Kind Romy 75 M sowie für die Kinder Olaf und